Bericht über die Diskussion

Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard), Hamburg*

Das Jubiläumssymposion anlässlich des 50-jährigen Bestehens der ZGR endete mit einem Blick in die Zukunft: *Dirk Zetsche* hielt einen Vortrag zu den Organisationsformen für die digitale Welt, namentlich Decentralized Autonomous Organizations. Die anschließende Diskussion moderierte Hartmut Wicke. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit war sie kürzer als die übrigen Diskussionen und es meldeten sich allein Stimmen aus der Wissenschaft zu Wort.

Zahlreiche Anmerkungen ergingen zur Dezentralität. Mehrere Stimmen wisen darauf hin, dass Decentralized Autonomous Organizations entgegen ihrer Konzeption und der breiten Wahrnehmung häufig einen hohen Konzentrationsgrad zeigen. Gründer und Investoren hielten häufig weitgehende Rechte in der Hand und träfen auch in rechtlicher Hinsicht wesentliche Entscheidungen ohne die übrigen Beteiligten, weshalb die Dezentralität mehrfach als „Mythos" bezeichnet worden ist. Das könne sich zukünftig aber ändern, dann würde die rechtliche Einordnung an Bedeutung gewinnen. *Zetsche* merkte dazu an, dass er ebenfalls häufig eine hohe Konzentration und erhebliches Einflussvermögen einzelner Personen beobachte.

Der zentrale Diskussionspunkt war die rechtliche Behandlung digitaler Organisationsformen. Unterschiedliche Ansichten bestanden zu der Frage, ob Interaktionen auf der Blockchain gesellschaftsrechtlich oder vielmehr vertraglich zu erfassen sind. Eine Teilnehmerin bekundete Sympathie für eine vertragliche Lösung, wobei sie dabei vor allem die Bitcoin-Blockchain vor Augen hatte. Andere Teilnehmer gingen demgegenüber – wohl stärker mit Blick auf digitale Organisationen auf der Ethereum-Blockchain – von einer gesellschaftsrechtlichen Behandlung aus. Zwischen den möglichen Qualifikationen als Personengesellschaft oder nicht-rechtsfähiger Verein bestünden erhebliche Unterschiede vor allem mit Blick auf die Besteuerung, da Vereine körperschaftssteuerpflichtig seien, während Personengesellschaften transparent besteuert würden.

Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Rolle der einzelnen Beteiligten genau herausgearbeitet werden müsse, weil sich die rechtliche Behandlung unterscheide. Genannt wurden Code-Entwickler, Betreiber, Nutzer und Dritte. Bei der Frage, wann jemand Gesellschafter einer GbR oder Mitglied eines Ver-

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (in der Arbeitsgruppe von Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M.).

eins werde, sei auch zwischen den verschiedenen Ebenen (*layers*) zu unterscheiden. Kritisch beleuchtet wurde dabei *Zetsches* Qualifikation der *nodes* als Gesellschafter der DAO, da diese lediglich auf dem Settlement-Layer tätig würden. Sie könnten deshalb nicht Beteiligte der DAO seien. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, wie Personen zu behandeln sind, die Codes open source zur Verfügung stellen (etwa auf GitHub[1]). Darauf erwiderte *Zetsche*, dass wirtschaftlich bedeutsame Projekte nicht auf Open-source-Vorschlägen beruhten. Es dominierten professionelle Venture Capital Fonds; GitHub-Zufallsprojekte spielten demgegenüber keine größere Rolle.

Eine Teilnehmerin mit praktischen Erfahrungen merkte zudem an, dass sie nicht glaube, dass die Gründer und Initiatoren *Zetsches* KG-Modell nähertreten würden, da sie nicht bereit seien, eine persönliche Haftung zu übernehmen. Sie seien sehr mobil und würden auf eine andere Rechtsordnung ausweichen, wenn sie die rechtliche Erfassung als nachteilig empfänden.

Zetsche wurde zudem gefragt, ob Decentralized Autonomous Organizations nicht als *multilateral trading facilities* (MTF) anzusehen seien, sodass die MTF-Regeln aus MiFiD II anzuwenden wären. In seiner Antwort verwies er auf die Pilot-Verordnung[2]. Einzelne Token qualifizierten als Finanzinstrumente.

Die Diskussion kam auch auf die Gesetzgebung im U.S.-Bundesstaat Wyoming zu sprechen. Teilnehmer zeigten sich überrascht davon, wie wenig Regelungen der dortige Gesetzgeber getroffen hätte. *Zetsche* fügte hinzu, dass die gesellschaftsrechtliche Haftung zwar ausgeschlossen sei, nicht jedoch die Haftung nach Deliktsrecht (*tort*). Das werde in vielen Fällen dazu führen, dass die Beteiligten letztlich doch haften.

Eine weitere Wortmeldung merkte an, dass die Identität der Beteiligten häufig nicht bekannt sei. Die rechtliche Einordnung sei letztlich nur von untergeordneter Bedeutung, wenn die Beteiligten ohnehin nicht zu greifen seien. Das Problem liege deshalb weniger auf rechtlicher Ebene, da das geltende Recht mit den neuen Erscheinungen größtenteils zurechtkomme, sondern vielmehr im mangelnden faktischen Zugriff auf die Verantwortlichen.

Andere Teilnehmer thematisierten die international-privatrechtliche Behandlung von Decentralized Autonomous Organizations. Die „herkömmlichen

1 *https://github.com/*. GitHub ist ein netzbasierter Dienst zur Versionsverwaltung für Software-Entwicklungsprojekte. Namensgebend war das Versionsverwaltungssystem Git. Das Unternehmen GitHub, Inc. hat seinen Sitz in San Francisco in den USA. Seit dem 26. Dezember 2018 gehört das Unternehmen zu Microsoft. *https://de.wikipedia.org/wiki/GitHub* (Stand: 9.5.2022).

2 Gemeint wohl: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen, COM/2020/594 final.

IPR-Strukturen“ erfassten diese digitalen Organisationsformen vermutlich nicht. Man könnte deshalb anstelle nationalen Rechts eine Art *lex mercatoria* anwenden. *Zetsche* stand diesem Vorschlag skeptisch gegenüber. Man benötige die *lex mercatoria* nicht, da das bestehende Kollisionsrecht zufriedenstellende Lösungen bereithalte. *Zetsche* stellte fest, dass Gründer aufgrund des deutsch-amerikanischen Freundschaftsabkommens[3] eine DAO LLC nach dem Recht des U.S.-Bundesstaats Wyoming gründen könnten. Zudem bestünden bereits jetzt Regelungen, die zweifellos griffen. Da Art. 6 Abs. 4 lit. d Rom I-VO Finanzinstrumente betreffe, könnten viele Kryptowerte darunter gefasst werden. Für andere Kryptoassets bestünden Lücken, an denen nachjustiert werden müsse.

Grundsätzliche Wortmeldungen wiesen auf den hohen Energiebedarf der Blockchain-Technologie hin, der mit aktuellen Nachhaltigkeitsvorstellungen nicht vereinbar sei. Zum Schürfen von Bitcoins seien enorme Rechner-Kapazitäten erforderlich. Diese Kritik wurde noch dahin gesteigert, dass mit dem hohen Geld- und Energieeinsatz nichts Werthaltiges geschaffen werde, da alles rein virtuell sei. *Zetsche* warb um Nachsicht mit der Blockchain-Technologie. Bitcoin sei eine alte Technologie; mittlerweile existierten effizientere Technologien. Umgekehrt könnten Blockchains sogar der Nachhaltigkeit dienen, etwa in Lieferketten. Zuletzt sei es nicht an Juristen, darüber zu bestimmen, welche Waren und Dienstleistungen einen Wert besitzen.

3 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, v. 29. Oktober 1954 (BGBl. 1956 II S. 487).